

September 2019

STELLUNGNAHME

zum

Antrag der Fraktion der CDU und der Fraktion der FDP

**„Nordrhein-Westfalen als Energie- und Industrieland
Nummer 1 stärken, Endverbraucherpreise stabilisieren – Mit
der Energieversorgungsstrategie für saubere, zuverlässige
und bezahlbare Energie sorgen“**

(Drucksache 17/5636)

Landesverband
Erneuerbare Energien
NRW e.V.

Corneliusstraße 18
40215 Düsseldorf

T 0211/93676060
F 0211/93676061

info@lee-nrw.de
www.lee-nrw.de

Einleitung

Gerne bezieht der Landesverband Erneuerbare Energien NRW e.V. (LEE NRW) im Rahmen der Anhörung zum Antrag „Nordrhein-Westfalen als Energie- und Industrieland Nummer 1 stärken, Endverbraucherpreise stabilisieren – Mit der Energieversorgungsstrategie für saubere, zuverlässige und bezahlbare Energie sorgen“ (Drs. 17/5636) der Fraktion der CDU und der Fraktion der FDP Stellung. Im Folgenden beziehen wir uns direkt auf die einzelnen Anträge zur Beschlussfassung:

Der Landtag beauftragt die Landesregierung, noch vor der Sommerpause 2019 eine Energieversorgungsstrategie vorzustellen, die ein umfassendes Zielbild entwickelt, wie Nordrhein-Westfalen einen Beitrag zur Energiewende leisten kann und gleichzeitig Energie- und Industrieland bleibt.

Grundsätzlich begrüßt der LEE NRW, dass die nordrhein-westfälische Landesregierung unter breiter Beteiligung verschiedener Unternehmen und Verbände eine Energieversorgungsstrategie erarbeitet hat, kritisiert jedoch, dass die letztlich im Juli 2019 im Landeskabinett verabschiedete Strategie die zentrale Rolle Erneuerbarer Energien im künftigen Energiesystem verkennt. Diese fehlende Bedeutungszuschreibung spiegelt sich einerseits in den definierten Ausbauzielen, andererseits aber auch in dem wenig konkreten Maßnahmenbündel und der aktuellen Regierungspolitik der Landesregierung wider. In diesem Zusammenhang ist besonders bemerkenswert, dass viele der in der Energieversorgungsstrategie vor den Erneuerbaren Energien (Kapitel Nr. 11) benannten Handlungsfelder, wie der Ausbau von Speichern (Kapitel Nr. 6), die Nutzung von Flexibilitätspotentialen (Kapitel Nr. 7) oder eine verstärkte Sektorenkopplung (Kapitel Nr. 8) nur mit einem starken Ausbau Erneuerbarer Energien, bzw. in einem Energiesystem mit hohen Versorgungsanteilen regenerativer Energieträger, wirklich sinnvoll sind.

Die Bundesregierung hat sich das Ziel gesetzt, bis zum Jahre 2030 den Anteil Erneuerbarer Energien im Strombereich auf 65 Prozent zu steigern. Dies setzt intensive Anstrengungen aller Bundesländer zum Ausbau regenerativer Energieträger, insbesondere der Zugpferde Windenergie und Photovoltaik voraus. Gemessen an den vorhandenen Potentialen in NRW und dem absehbar steigenden Bedarf regenerativ erzeugten Stroms zur notwendigen CO₂-Reduktion im Wärme- und Mobilitätssektor sind die formulierten Ziele für das Jahr 2030, bzw. 2035 im Bereich der Windenergie mit 10,5 Gigawatt (GW) bzw. 12 GW und der Photovoltaik mit 11,5 GW bzw. 13 GW wenig ambitioniert.

In diesem Zusammenhang gilt es anzumerken, dass die räumliche Nähe zur Strom- und Wärmeerzeugung sowie eine sichere Energieversorgung wichtige Standortfaktoren für

Unternehmen und die Etablierung von Wertschöpfungsketten sind. So haben industrielle Fertigungsprozesse in der Vergangenheit stets die räumliche Nähe zur Energieumwandlung gesucht. Gerade für den Industrie- und Wirtschaftsstandort Nordrhein-Westfalen ist es daher von entscheidender Bedeutung, die vorhandenen Potentiale Erneuerbarer Energien als zentrale Energieträger der Zukunft bestmöglich zu nutzen. Andernfalls droht die Abwanderung von industriellen Fertigungsprozessen in andere neue „Energiezentren“ Deutschlands. Die landeseigenen Potentialstudien des Landesamtes für Natur-, Umwelt und Verbraucherschutz (LANUV) zeigen dabei, dass allein die hiesigen Potentiale der Windenergienutzung und der Photovoltaik rechnerisch den gesamten Jahresstrombedarf von NRW decken könnten. Bisher sind diese Potentiale nur zu einem geringen Teil (ca. 6 Prozent bei der Photovoltaik und ca. 15 Prozent bei der Windenergie) genutzt. Auch bei der Bioenergie gibt es gemäß der entsprechenden landeseigenen Analyse des LANUV aus dem Jahr 2014 noch deutliches Ausbaupotential.

Angesichts dieser großen Potentiale ist zu kritisieren, dass durch aktuelle Rahmensetzung in NRW selbst ein Erreichen der in der Strategie benannten moderaten Ausbauwerte bis 2030 verhindert wird. **So werden sich unter den jetzigen Rahmenbedingungen die genannten Ausbauziele nicht erreichen lassen.** Dies gilt insbesondere für den Bereich der Windenergie, wo nahezu zeitgleich zur Verabschiedung der Energieversorgungsstrategie erhebliche Einschränkungen im neuen Landesentwicklungsplan (LEP) in Kraft getreten sind. Mit dem Abstandsgebot von 1.500 m, weitestmöglichen Einschränkungen der Windenergie im Wald, der Aufgabe der verpflichtenden regionalplanerischen Steuerung sowie mit der von der Landesregierung ebenfalls intendierten „Länderöffnungsklausel“ wird ein zielgerichteter Ausbau der Windenergie in NRW von aktuell rund 5,8 GW auf 10,5 GW im Jahr 2030 nicht zu erreichen sein. Auch das vielfach angeführte Repowering, also der Ersatz von Altanlagen in bereits ausgewiesenen Flächen, wird nur an einem ausgewählten Teil der heutigen Standorte durchsetzbar sein. In vielen Fällen werden die mit den modernen größeren Anlagen verbundenen höheren Abstandsbedarfe zur Wohnbebauung und der Windenergieanlagen untereinander so groß sein, dass Repowering-Projekte oftmals nicht in bestehenden Flächen umgesetzt werden können. Auch im Bereich der Photovoltaik sind durch die bisher nicht erfolgte Nutzung der Länderöffnungsklausel (§ 37 c EEG 2017) sowie weiterer Einschränkungen im LEP Rahmenbedingungen gegeben, die eine verstärkte Nutzung der Freiflächen-PV in NRW unterbinden. Gleiches gilt für den Biogasbereich, wo weiterhin bestehende Einschränkungen im LEP die standortgerechte Erweiterung von Biogasanlagen behindern. Dabei ist der Ausbau Erneuerbarer Energien evident auf die Bereitstellung entsprechender Flächen angewiesen.

Gerade im Hinblick auf die notwendige Flächenausweisung muss auf das Ergebnis der Kommission „Wachstum Strukturwandel und Beschäftigung“ verwiesen werden, das die Landesregierung nach eigenen Aussagen 1:1 umsetzen will. Das Kommissionsergebnis betont

an mehreren Stellen neben Kraftwerksabschaltungen und Strukturmitteln auch klar die Notwendigkeit einer ausreichenden Flächenbereitstellung für Erneuerbare Energien. Gerade an dieser Stelle ist eine 1:1-Umsetzung durch die Landesregierung aktuell aber nicht erkennbar. Vielmehr ist Nordrhein-Westfalen auf dem Weg, deutlich ungünstigere Ausbaubedingungen zu schaffen, als andere Bundesländer. Gerade vor diesem Hintergrund ist es immerhin zu begrüßen, dass die Energieversorgungsstrategie vorsieht, die Validität der Prognosen zum Ausbau der Erneuerbaren Energien und die weitere Entwicklung kontinuierlich einem Monitoring und einer Überprüfung mit Unterstützung des LANUV zu unterziehen. Angesichts des dramatischen Ausbaueinbruchs bei der Windenergie sollte mit der Überprüfung bereits in diesem Jahr begonnen und die Einleitung entsprechender Gegenmaßnahmen vorgenommen werden.

Um das in der Energieversorgungsstrategie benannte Ziel einer bestmöglichen Potentialnutzung Erneuerbarer Energien in NRW auch wirklich umzusetzen, ist eine Vielzahl von Maßnahmen notwendig, die nachfolgend dargestellt werden. Einige der Maßnahmen werden in der Strategie bisher punktuell aufgegriffen, teilweise aber auch – wie im Falle der Windenergie – völlig konträre Maßnahmen zu den jetzt eigentlich dringend erforderlichen Weichenstellungen festgehalten.

Photovoltaik:

- a) Wie in der Strategie benannt, sollte NRW sich auf Bundesebene für die Abschaffung des 52 GW-Deckels einsetzen. Allerdings ist nicht nur eine Abschaffung des 52-GW-Deckels notwendig, dessen absehbares Erreichen jetzt schon zu Investitionshemmnissen führt. Vielmehr bedarf es jetzt der Schaffung eines am 65 Prozent-Ziel der Bundesregierung ausgerichteten, verlässlichen Zeit-Mengen-Gerüsts bis 2030 für die Solarwirtschaft, um die notwendigen Investitionsentscheidungen heute anzureizen.
- b) Starke und klare Unterstützung der Eigenversorgung mit PV für Industrie, Gewerbe, Mieter und Privathaushalte. Dazu sollte auf Bundesebene in erster Linie eine Streichung der anteiligen EEG-Eigenumlage forciert werden. Auf Landesebene sollte eine bauordnungsrechtliche Verpflichtung zur PV-Nutzung auf Neubauten von Gewerbe- und Wohnimmobilien sowie die Anpassung des Denkmalschutzes in NRW nach niedersächsischem Vorbild angestrebt werden. In diesem Zusammenhang ist es positiv, dass die Landesregierung sich laut Strategie für bessere Bedingungen im Mieterstrombereich einsetzen will, um die Potenziale im urbanen Raum stärker zu nutzen.

- c) Neue Nutzungsoptionen für Freiflächen-PV in NRW sollten ermöglicht werden. Neue Flächen könnte die Landesregierung insbesondere durch die Nutzung der Länderöffnungsklausel (§ 37 c EEG 2017) und landesplanerische Klarstellungen öffnen (wie u.a. Grenzertragsorte sowie Flächen entlang sämtlicher Fernstraßen und Schienenwege, anstelle aktuell lediglich überregionaler Bahnstrecken). Gleichzeitig könnte durch eine Gleichbehandlung bspw. mit Halden und Deponien die Freiflächen-PV auf ausgebeuteten Abgrabungsflächen erleichtert werden. Die Nutzung ohnehin befestigter Flächen (z. B. Kranstellflächen) in Windparks bzw. an Windenergieanlagen für PV-Module sollte ebenfalls ermöglicht werden.
- d) Nutzbarmachen der landeseigenen Liegenschaften für Dachflächen-Photovoltaik. Wie in der Energieversorgungsstrategie vorgesehen, sollte die Landesregierung im Sinne eines starken Vorbildcharakters sämtliche nutzbare Dachflächen landeseigener Liegenschaften (in Hand des BLB NRW) mit Photovoltaikanlagen bebauen. Dazu sollten allerdings auch Schulungen für Verwaltungsmitarbeiter sowie Vereinfachungen der Ausschreibungsverfahren angestrebt werden.
- e) Wegfall der Ausschreibungspflicht ab 750 kWp bei Eigenverbrauch, um insbesondere die großen Potenziale bei Industriebetrieben zu heben. Bisher bedarf es heute bei der Umsetzung von Projekten über 750 kWp komplexer und sinnwideriger „Scheibchen“-Lösungen, wonach entweder Module jährlich bis 750 kWp zugebaut werden oder die Gesamtleistung des Projekts anteilig den verschiedenen Vergütungsmodellen des EEGs unterstehen. Dies sollte durch den Wegfall der Ausschreibungsgrenze von 750 kWp bei Eigenverbrauchsanlagen behoben werden.

Windenergie:

- a) Die Einführung einer pauschalen Abstandsvorgabe von 1.500 m im Ende Juli 2019 in Kraft getretenen LEP muss dringend zurückgenommen werden. Schon die Ankündigung der Landesregierung führte zu einer spürbaren Verunsicherung – sowohl in der Branche, wie auch bei den kommunalen Planungsträgern. Die jetzt vorgenommene Umsetzung gefährdet massiv milliardenschwere Investitionen und einen Großteil der rund 20.500 Beschäftigten in der nordrhein-westfälischen Windenergiewirtschaft. Auch auf die von der Landesregierung verfolgte Wiedereinführung einer Länderöffnungsklausel im Baugesetzbuch oder gar die Entprivilegierung der Windenergie im Außenbereich muss verzichtet werden.

- b) Ebenfalls ist die im LEP NRW vorgenommene Streichung der sogenannten „Privilegierung“ der Windenergie im Wald dringend zurückzunehmen. Die Streichung führt zu erheblicher Rechtsunsicherheit bei der Regionalplanung, den Kommunen sowie den Betreibern und Waldeigentümern. So kann die Streichung zu keinem pauschalen Ausschluss der Windenergie im Wald führen, da dies bereits als Negativplanung unzulässig wäre. Insgesamt steigt jedoch – gerade zusammen mit der irreführenden 1.500-Meter-Abstandsvorgabe – die Gefahr der Fehlplanungen von Gemeinden. Die Kombination eines – noch dazu derart weiten – Pauschalabstandes mit der weitgehenden Sperrung des Waldes wird absehbar zum Ende nahezu jeglichen weiteren Windenergie-Ausbaus in NRW führen, der jedoch aus den genannten Gründen dringend notwendig ist. Dabei bleibt auch unberücksichtigt, dass nach aktueller Rechtslage die Windenergienutzung ohnehin faktisch nur auf ökologisch weniger relevante Nadelholzmonokulturen und Wirtschaftswälder in NRW beschränkt ist. Eine Windenergienutzung in besonders schützenswerten und ökologisch wertvollen Laubwäldern ist so ausgeschlossen.
- c) Auch die zusätzlich im LEP NRW vorgenommene Aufgabe der verpflichtenden räumlichen Steuerung der Windenergie auf Regionalplanungsebene ist kontraproduktiv und sollte zurückgenommen werden. Sie führt nicht, wie von der Landesregierung beabsichtigt, zu einer Erleichterung oder zu größeren Gestaltungsspielräumen bei den Gemeinden in ihren Flächennutzungsplanungen. Vielmehr kommt den ohnehin schon komplexen Abwägungsprozessen auf kommunaler Ebene durch die faktische Aufgabe jeglicher räumlichen Steuerung durch Landes- oder Regionalplanung bei der Ausweisung der Windkonzentrationszonen ein noch größeres Gewicht zu. Hinsichtlich der bundesweiten Ziele für den Ausbau Erneuerbarer Energien wäre es aus Sicht des LEE NRW vielmehr nötig, allen Bundesländern die Vorgabe zu machen, einen bestimmten zielgerechten Anteil ihrer Landesfläche als Vorrangfläche für die Windenergie auszuweisen. Hier zeigen verschiedene Studien, dass eine 2-prozentige Nutzung der Landesfläche der einzelnen Bundesländer für die Windenergie an Land ausreichen würde, um im Zusammenspiel mit anderen Energieträgern (PV, Wind Offshore, Bioenergie, Wasserkraft, Geothermie sowie Speicher und Kraftwerke mit synthetischen Gasen) den Energiebedarf Deutschlands bei einer steigenden Sektorenkopplung zu decken (siehe z.B. Studie von enervis energy advisors GmbH „Erneuerbare Gase – ein Systemupdate der Energiewende, 2017). Andere Bundesländer haben dem folgend bereits eine Flächenvorgabe von 2 Prozent in ihre Landesentwicklungspläne oder -programme aufgenommen (vgl. Grundsatz G 163c des LEP Rheinland-Pfalz; Entwurf LEP Hessen). In diesem Sinne sollte auch NRW seine Flächenvorgaben von 1,6 Prozent im vorherigen Landesentwicklungsplan mindestens mit verpflichtender Wirkung für die regionalen Planungsträger wieder einführen.

Andernfalls werden für das Erreichen der bundesweit gesetzten Ziele bei den Erneuerbaren Energien Maßnahmen auf Bundesebene notwendig werden, die derzeit bereits unter dem Stichwort „Bundesfachplanung“ diskutiert werden (siehe energate messenger „Netzagentur bringt Bundesplanung für Windkraftstandorte ins Spiel“, v. 6.12.2018).

- d) Die Akzeptanz für die Windenergie sollte nicht nur durch die frühzeitige Information und den Dialog mit der Bevölkerung gesichert werden. Vielmehr sollten die Bürgerinnen und Bürger vor Ort sowie die kommunale Wertschöpfung unmittelbar durch eine an die Windenergienutzung gebundene Abgabe (wie z.B. durch die vom Bundesverband Windenergie vorgeschlagene Umsatzbeteiligung in Höhe von 2 Prozent) teilhaben. Zusätzlich sollten regionale Vermarktungsoptionen für benachbarte Letztverbraucher (energieintensive Betriebe wie Bewohner) ermöglicht werden. Für die Industrie wäre dies eine optimale Möglichkeit, um transparente Emissionsbilanzen sicherzustellen und günstigen Strom zu beziehen. In diesem Zusammenhang ist es zu begrüßen, dass laut Energieversorgungsstrategie Aktivitäten der EnergieAgentur.NRW sowie der Verbraucherzentrale NRW in Bezug auf den Einsatz von Technologien zur Nutzung der Erneuerbaren Energien, der Geschäfts- und Finanzierungsmodelle sowie der Investitions- und Beteiligungsmöglichkeiten erfolgen sollen.

- e) Genehmigungsverfahren müssen beschleunigt und Genehmigungshemmnisse beseitigt werden. Dazu sollten die Verfahrensdauern durch eine bessere personelle Ausstattung der Verwaltungsbehörden und Gerichte auf ein annehmbares Maß reduziert werden. Ferner bedarf es im Hinblick auf die überdimensionierten Schutzradien von Drehfunkfeuern und die übergroßen bauordnungsrechtlichen Abstandsflächenerfordernisse schneller Erleichterungen für einen weiteren Windenergieausbau. Dass sogar die schon als Gesetz beschlossene Reduzierung der Abstandsfläche von 0,5 auf 0,3 H in der Bauordnung (BauO NRW) wieder zurückgenommen wurde, ist für uns nicht nachvollziehbar. Hinsichtlich des Artenschutzes können mit einer guten Planung und standortspezifischen Umsetzung Arten- und Klimaschutz in Einklang gebracht werden. Häufig scheitern heute jedoch zahlreiche Projekte an artenschutz- und damit zumeist individuenbezogenen Hemmnissen, was einen modifizierten Umgang mit dem Schutz einzelner Arten und ein verstärktes Einbeziehen der grundsätzlich örtlich vorhandenen Population erfordert.

Bioenergie:

- a) Entsprechend der landesseitig ermittelten Potentiale durch das LANUV sollte der Ausbau der Bioenergie gemäß des Leitszenarios vorangetrieben und damit die noch ausstehenden Potentiale von jährlich je drei TWh Strom und rund neun TWh Wärme ausgeschöpft werden.
- b) Weiterhin ist dazu eine Festlegung stabiler Ausschreibungsvolumina für die Biomasse für die Jahre 2023 bis 2030 erforderlich, da die im EEG vorgeschriebenen Ausbaupfade für die Biomasse 2022 enden. Ohne diese Anpassung wird die Stromerzeugung aus Biomasse bis Anfang der 2030er Jahre vollständig wegbrechen – inklusive drastischer Auswirkungen auf den Ausbau anderer Erneuerbarer Wärmetechnologien sowie der Gesamtkosten eines Stromsystems mit 65 Prozent Erneuerbaren Energien.
- c) Biomasse bzw. Biogas können insbesondere durch Umrüstung auf eine Fernsteuerbarkeit flexibel „gefahren“ werden und damit einen wichtigen Beitrag zu Netz- und Systemstabilität in einem durch fluktuierende Energieträger geprägten Markt leisten. Dazu bedarf es, wie von den Bioenergieverbänden gefordert, einer Anpassung der Flexibilitätsprämie – insbesondere für Bestandsanlagen. Hier nennt die Energiestrategie immerhin das Ziel, sich für Anpassungen bei der Flexibilitätsprämie einzusetzen.
- d) Weiterhin ist es wichtig, die landesplanerische Begrenzung der Entwicklung von Biogasanlagen durch den LEP NRW 2017 zu beenden. Der jüngst in Kraft getretene, geänderte LEP sieht indessen nur bedingt Verbesserungen vor. Lediglich bauleitplanerische Möglichkeiten für angemessene Erweiterungen bestehender Biogasanlagen sollen möglich sein. Eine Ausnahme für neue Biomasseanlagen – analog zu der vorgesehenen Erleichterung für Tierhaltungsanlagen oberhalb der Privilegierungsgrenze – wurde im LEP nicht geschaffen.
- e) Die Vergärung von Gülle in Biogasanlagen bietet neben der Produktion von Strom und Wärme große Chancen für die Reduktion von Treibhausgasen aus der Landwirtschaft. Aktuell wird jedoch nur ein Drittel der in NRW anfallenden Gülle in Biogasanlagen vergärt, womit deutlich wird, dass der bürokratische Aufwand bei der Güllevergärung auf ein absolut notwendiges Maß abzusenken ist.

Wasserkraft:

- a) Der Bestand an Wasserkraftanlagen sollte erhalten, modernisiert und – wo möglich – gewässerverträglich ausgebaut werden. Durch die kontinuierliche Einspeisung in das Stromnetz kann die Wasserkraft somit einen wichtigen Beitrag zum Energiemix und zur Stabilität der Stromnetze leisten. Dadurch reduziert sie den Ausbaubedarf im Verteilnetz. Modellhaft sollte in jedem Regierungsbezirk zudem mindestens eine neue Referenzanlage mit modernster Wasserkrafttechnologie errichtet werden.
- b) Die Anforderungen bei der ökologischen Durchgängigkeit und dem Fischschutz sollten in NRW mit Augenmaß umgesetzt sowie die Genehmigungsverfahren beschleunigt werden. Dies ist nötig, da die steigenden ökologischen Auflagen die Betreiber vieler Wasserkraftanlagen unter wirtschaftlichen Druck setzen und gerade Neuanlagen mit langen Genehmigungsverfahren konfrontiert sind.
- c) Aufgrund der langen Nutzungsdauer von Wasserkraftanlagen sollten in NRW vermehrt auch wasserrechtliche Bewilligungen erteilt werden, da nur sie den Betreibern die nötige Rechts- und Investitionssicherheit bieten. In der Praxis gestatten die Behörden Wasserkraftnutzungen oftmals nur in Form von Erlaubnissen, die leicht widerrufen werden können und daher den Betreibern keine Sicherheit bieten. Eine Bewilligung wiederum gewährt eine weitergehende Rechtsposition.
- d) Wie in der Energieversorgungsstrategie berücksichtigt, sollte ein bundesweiter öffentlicher Fond eingerichtet werden, aus dem ökologische Maßnahmen an Wasserkraftanlagen finanziert werden können. Ein Volumen von 300 Millionen Euro über 10 Jahre verteilt ist ausreichend, um die Durchgängigkeit bei rund 3.500 Wasserkraftanlagen zu erreichen. Solch ein langjähriges Förderprogramm (30 Mio. Euro/Jahr) schafft Modernisierungsanreize für Wasserkraftwerke und kann somit zur tragfähigen Umsetzung von ökologischen Verbesserungen an den Gewässern beitragen, die auch im öffentlichen Interesse sind.
- e) Kommunen und andere öffentliche Stellen sollten bei der Umsetzung von Wasserkraftprojekten mit gleichzeitiger Verbesserung der Gewässerökologie vom Land unterstützt werden. So sollte an Wehranlagen die Herstellung der Durchgängigkeit prioritär unter Berücksichtigung einer Wasserkraftnutzung geprüft und Investitionen ermöglicht werden.

Geothermie:

- a) Der Ausbau der Wärmenetze sollte vorangetrieben werden. Für eine umfassende Versorgung NRW mit Nah- und Fernwärme sollten der Ausbau von Wärmenetzen und die Möglichkeiten zur Einspeisung von Erdwärme in diese Netze gestärkt werden. Im Hinblick darauf sollte zusätzlich zum Programm „Wärmenetze 4.0“ die KfW-Förderung für den Ausbau von geothermisch kompatiblen Wärmenetzen verbessert werden.
- b) Einführung einer verbesserten Beratung. Acht von zehn in NRW verkauften Heizgeräten sind weiterhin Öl- oder Gasheizungen. In Anbetracht dessen sollten die Vorteile erneuerbarer Heizsysteme durch eine verbesserte Beratung der Endnutzer zur Wärmeerzeugung bekannter werden. Für Heizungsinstallateure sollten zudem obligatorische Weiterbildungsmöglichkeiten verstärkt angeboten werden. So ist gerade der Fachkräftemangel ein zentraler Flaschenhals für die Umsetzung der Energiewende in und an Gebäuden.
- c) Umsetzung von Pilotprojekten im Bereich der Tiefengeothermie. Zusätzlich sollten im Bereich der Tiefengeothermie, die die Strom- und Wärmeproduktion koppelt und zu der es bisher keine Projekte in NRW gibt, Pilotprojekte in NRW realisiert werden.
- d) Wie in der Energieversorgungsstrategie vorgesehen, ist eine Charakterisierung thermalwasserführender Sedimentgesteine im Hinblick auf ihre hydrogeothermale Nutzbarkeit in NRW notwendig. Dies sollte vorzugsweise in Ballungsräumen oder bei Einzelobjekten mit hohem Wärmebedarf erfolgen. (In erster Linie sind das: a) Massenkalk des Devon, b) Karbonate und Sandsteine des Karbon, c) Sandsteine und Karbonate aus Trias und Kreide. Das theoretische Potential der erstgenannten Formationen (a+b) liegt allein im Ruhrgebiet mit ca. 92.000 GWh/a ein Vielfaches über dem Bedarf der Fernwärmenetze Ruhr (6.500 GWh/a) und sollte dahingehend nutzbar gemacht werden).
- e) Entlastung des regenerativ erzeugten Stroms für Erdwärmepumpen von der EEG-Umlage und Stromsteuer. Durch EEG-Umlage und Stromsteuer, die dem Umweltschutz dienen sollen, wird ausgerechnet eine umweltfreundliche Technologie in ihrer Entwicklung blockiert. Insgesamt wird der Preis für den Strom für Erdwärmeheizungen durch Steuern und Abgaben verdoppelt; zum Vergleich: Öl und Gas werden nur zu 20-30 Prozent mit zusätzlichen Abgaben belastet.

Der Landtag beauftragt die Landesregierung, dass das KWKG einen ausreichend hohen Brennstoffwechsel-Bonus enthält, um Kraftwerke von Kohle auf Gas umzustellen, sowie ein Investitionsrahmen für gesicherte Leistung entwickelt wird.

Im Hinblick auf den Investitionsrahmen für gesicherte Leistung ist anzumerken, dass in der Vergangenheit auch ohne die Einführung eines solchen gesonderten Marktsegments in Deutschland neue fossile Kraftwerke errichtet wurden, die die Versorgungssicherheit herstellen können. So weist die Kraftwerksliste der Bundesnetzagentur im Zeitraum zwischen dem Jahr 2010 und Anfang 2018 neue fossil betriebene Kraftwerke mit einer Gesamtleistung von mehr als 16 Gigawatt (davon rund 6 GW mit dem Energieträger Erdgas) aus, die in diesem Zeitraum in Betrieb genommen wurden. Zudem befanden sich Mitte des Jahres 2018 bundesweit mehr als 13 GW fossile Kraftwerkskapazität in Bau oder in Planung.

Angesichts dieser Entwicklung sieht der LEE NRW weiterhin im Energy-Only-Markt ergänzt um bereits bestehende kapazitätsorientierte Komponenten, wie den Regelenergiemarkt, eine strenge Verfolgung von Bilanzkreisverletzungen sowie in entsprechenden Reserven (Netzreserve, Kapazitätsreserve, Sicherheitsreserve) adäquate Rahmenbedingungen, um in Zukunft Versorgungssicherheit in Deutschland zu garantieren.

Zugleich ist aber auch zu konstatieren, dass ein 1:1 Austausch heutiger Kohlekraftwerke durch Gaskraftwerke im Hunderte-MW-Maßstab nicht der richtige Weg für eine erfolgreiche Energiewende ist. Vielmehr braucht es vorrangig kleinteiligere dezentrale Anlagen im kleineren MW-Maßstab, die mit geringeren absoluten Investitionssummen, einfacheren Genehmigungsverfahren und Möglichkeiten zur dezentralen Integration in Wärmenetze deutlich leichter und vorteilhafter zu realisieren sind. Zugleich können auch diese Anlagen intelligent zusammengeschaltet in virtuellen Kraftwerken Versorgungssicherheit herstellen. In diesem Zusammenhang ist interessant, dass viele der in den letzten Jahren zugebauten Kapazitäten genau diesen kleinteiligeren Kraftwerken im zweistelligen MW-Bereich entsprachen.

Des Weiteren sollten im Hinblick auf die Versorgungssicherheit die Themen Lastmanagement und Speicher stärker berücksichtigt werden. So lassen sich Lastspitzen deutlich reduzieren bzw. durch Speicher auffüllen. Insbesondere die Industrie kann einen substanziellen Beitrag zum Lastmanagement leisten. Hierzu müssten die Anreize aber umgekehrt werden. Anstatt Anreize für eine möglichst konstante Stromabnahme zu setzen, sollte Flexibilität gefördert werden. Bei den Speichern kann das so genannte „Peakshaving“ in der Industrie eine immer wichtigere Rolle spielen.

Im Hinblick auf KWK-Lösungen bieten diese Anlagen grundsätzlich große Potentiale, die Versorgung von Strom und Wärme wesentlich effizienter und umweltfreundlicher zu ermöglichen. Vorteile von KWK-Anlagen ergeben sich schon heute aus der flexiblen Erzeugung, Unterstützung der Versorgungssicherheit sowie der lastnahen und mithin dezentralen Versorgung. Insbesondere für NRW, das von einer hohen Bevölkerungs- und Industriedichte geprägt ist, bieten KWK-Anlagen zudem große Potentiale, um Erneuerbare Energien und Abwärme im Zusammenspiel mit Wärmespeichern umfänglich in die Wärmeversorgung zu integrieren. Damit dieser Beitrag der KWK aber auch zielgerichtet im Gesamtsystem mit wachsenden Anteilen Erneuerbarer Energien erfolgt, sollten die KWK-Anlagen künftig nur noch gefördert werden, wenn sie a) wirklich flexibel gefahren werden und damit auf die Einspeisung regenerativer Energien reagieren sowie b) ein Mindestanteil der Wärme aus Erneuerbaren Quellen stammt.

Der Landtag beauftragt die Landesregierung, sich auf Bundesebene dafür einzusetzen, dass eine starke Beschleunigung des Netzausbaus sowie dessen Synchronisation mit dem Ausbau der erneuerbaren Energien erreicht wird.

Zweifelsohne stellt ein weiterer Netzausbau eine wichtige Bedingung für das erfolgreiche Gelingen der Energiewende dar. Allerdings darf der Netzausbau nicht als Argument zur Unterbindung eines starken Ausbaus Erneuerbarer Energien missbraucht werden. Gerade Nordrhein-Westfalen hat mit seinen starken Netzen und vielen energieintensiven Verbrauchern in vielen Regionen noch großes Potential für den weiteren Ausbau Erneuerbarer Energien. Netzbedingte Abregelungen von regenerativen Erzeugungsanlagen stellen in NRW einen Ausnahmefall dar. So entfielen laut Bericht der Bundesnetzagentur zu Netz- und Systemsicherheitsmaßnahmen gerade einmal 4,2 Prozent der im Jahr 2018 durch Einspeisemanagement abgeregelten Kilowattstunden aus Erneuerbaren-Energien-Anlagen in Deutschland auf NRW. Dabei wäre es gerade aus Netzgesichtspunkten sinnvoll, Erneuerbare Erzeugungskapazitäten, insbesondere dargebotsabhängige Windenergie- und PV-Anlagen verstärkt im mittel- und süddeutschen Raum zuzubauen. Zugleich muss aber auch der Netzausbau deutlich schneller vorankommen als bisher. Neben dem bereits vom Bundeswirtschaftsministerium ergriffenen „Aktionsplan Stromnetz“ zur Netzausbaubeschleunigung (August 2018) schlägt der LEE NRW u.a. folgende Maßnahmen vor:

Im Bereich der technischen Optimierung gilt es künftig so genannte Fehlermitnahmeschaltungen zu ermöglichen. So sollte beim Netzbetrieb statt des derzeit verfolgten „präventiven n-1-Kriteriums“ das sogenannte „kurative n-1-Kriterium“ zur Anwendung kommen. Dies hätte zur Folge, dass im störungsfreien Netzbetrieb nicht pauschal für

Notfallsituationen hohe Leitungskapazitäten freigehalten würden, sondern vielmehr für eine mögliche Störung andere Vorsorgemaßnahmen getroffen werden (z.B. schnelle Abschaltung von Erzeugungsanlagen oder Steuerung zuschaltbarer Lasten). Damit würde im Normalbetrieb die volle Auslastung der bestehenden Leitungen ermöglicht, wodurch sich insgesamt die Übertragungskapazitäten deutlich erhöhen würden. Diese Maßnahme wird u.a. auch in der Studie „Agora Energiewende und Energynautics (2018): Toolbox für die Stromnetze – Für die künftige Integration von Erneuerbaren Energien und für das Engpassmanagement“ empfohlen, an der im Begleitkreis zahlreiche Netzexperten mitgewirkt haben. Leider wird dieses Verfahren von der Bundesnetzagentur aus sachlich nicht hinnehmbaren Gründen immer noch abgelehnt.

Darüber hinaus sollten im Bereich der ökonomischen Anreize neue Impulse für Betreiber von regenerativen Anlagen zum Netzausbau gesetzt werden. So sollten Anlagenbetreiber, sofern sie selbst in den Netzausbau (nicht in den Netzanschluss) investieren, die dadurch vermiedenen Kosten für das Einspeisemanagement und den Redispatch als Finanzierungszuschuss erhalten. Dabei sollten die eingesparten Abschaltkosten maximal gedeckelt auf die vollständige Finanzierung des jeweiligen Netzprojekts an die Einspeiser fließen.

Der Landtag beauftragt die Landesregierung, sich auf Bundesebene dafür einzusetzen, dass ein marktwirtschaftlicher Rahmen entwickelt wird, der Flexibilität im Energiesystem anreizt und die Sektorenkopplung fördert.

Der LEE NRW begrüßt den Vorschlag, Rahmenbedingungen zu setzen, die Flexibilität im Energiesystem anreizen und die Kopplung der Sektoren zu fördern. Hierzu muss es das Ziel des künftigen Energiemarktes sein, unverfälschte Preissignale zu ermöglichen und somit verbraucher- wie erzeugetseitig stärkere Anreize für die Bereitstellung von so genannten Flexibilitätsoptionen zu schaffen. Dies würde u.a. die Flexibilisierung von energieintensiven Verbrauchern, aber auch die Sektorenkopplung und vor allem die Nutzung von regenerativ erzeugtem Strom im Wärme- oder Mobilitätssektor (z.B. durch den flexiblen Einsatz von Wärmepumpen samt Wärmespeichern, oder das flexible Laden von Elektrofahrzeugen) voranbringen.

Ein möglicher Ansatz, hier zu Fortschritten zu kommen, wäre die Abkehr von zeitkonstanten, arbeitsbasierten Umlagen (wie der EEG-Umlage). An deren Stelle sollte eine dynamische Umlagenberechnung rücken, die an den Spotmarktpreis gekoppelt wird. Dabei würden bei hohen Börsenpreisen (Knappheit) erhöhte Umlagen gezahlt werden müssen und bei niedrigen Börsenpreisen (Überangebot) entsprechend niedrigere Umlagen. Damit könnten Erzeuger und Verbraucher mit neuen Anwendungstechnologien zu einem flexibleren Verhalten im Strommarkt

angereizt werden. Eine zusätzliche Förderung von Flexibilitäten kann zudem durch die Umstellung auf dynamische Arbeitspreise bei den Netzentgelten erreicht werden (siehe hierzu die Studie von frontier economics „Energiewende in Deutschland – Perspektiven für Industrie & Gewerbe, 2016). Letztlich bedarf ein solcher Marktrahmen für Flexibilität und verstärkte Sektorenkopplung aber auch der Einführung einer wirksamen CO₂-Bepreisung, die für einen fairen Wettbewerb zwischen klimafreundlichen und CO₂-intensiven Technologien, beispielsweise im Wärmebereich zwischen elektrisch betriebenen Heizsystemen und fossilen Öl- und Gaskesseln, setzt.

Der Landtag beauftragt die Landesregierung, sich auf Bundesebene dafür einzusetzen, dass die finanziellen Lasten der Energiewende neu verteilt werden:

... indem die Stromsteuer auf den europäischen Mindestsatz reduziert wird.

Ein Absenken der Stromsteuer auf den europäischen Mindestsatz ist absolut zu begrüßen. So wird die Stromsteuer der ursprünglich intendierten ökologischen Lenkungswirkung entgegen heute zweckentfremdet sowohl auf regenerativ als auch auf fossil erzeugten Strom erhoben und orientiert sich dabei nicht an der Umweltschädlichkeit der Erzeugungsart. Damit hemmt die Stromsteuer nicht nur die Kopplung der Sektoren Strom, Wärme und Mobilität, vielmehr fällt sie insbesondere mittelständischen Unternehmen und Verbrauchern zur Last. Dieser Umstand sollte durch die maximal mögliche Absenkung der Stromsteuer und/oder eine Senkung der Mehrwertsteuer bis auf den EU-Mindeststeuersatz (ergo: von 19 auf fünf Prozent) aufgelöst werden. Die Versorgung mit Strom ist ein Grundbedürfnis und sollte auch steuerlich entsprechend behandelt werden. Im Gegenzug sollte aber im Sinne der ökologischen Lenkungswirkung ein über die Zeit ansteigender nationaler CO₂-Mindestpreis im ETS eingeführt werden (siehe unten).

... indem der Abbau von Subventionen für die Energiewende und eine übergangsweise Förderung von Neuanlagen aus dem Bundeshaushalt geprüft werden, um private Endverbraucher und die Wirtschaft zu entlasten. Grundsätzlich müssen Erneuerbare Energien in Zukunft erfolgreich am Markt bestehen.

Wie der Antrag richtig wiedergibt, sind Windenergieanlagen und Solaranlagen in ihren technischen Stromgestehungskosten in den vergangenen Jahren immer günstiger geworden. Mit ihren hohen Kapital-/Investitionskosten und niedrigen Betriebskosten sind sie aber zur günstigen Stromerzeugung auf sichere Investitionsbedingungen angewiesen. Eine

Haushaltsabhängigkeit künftiger Förderung würde diese Investitionssicherheit gefährden. So haben die schwankenden Mittel für das Marktanzreizprogramm für Erneuerbare Energien im Wärmebereich über mehrere Jahre gezeigt, wie schleppend es hier zum Auslösen entsprechender Investitionen gekommen ist. In diesem Zusammenhang ist auch darauf zu verweisen, dass die Förderung Erneuerbarer Energien heute im Wesentlichen die bestehenden Wettbewerbsverzerrungen zwischen klimafreundlichen und CO₂-intensiven Technologien ausgleicht. So entsprechen die aktuellen Preise im Europäischen Zertifikatehandel (ETS) von 20-30 Euro je Tonne CO₂ gerade einmal einem Bruchteil der tatsächlichen Umweltfolgekosten einer Tonne CO₂, die beispielsweise das Umweltbundesamt mit 180 € pro Tonne angibt.

Hier braucht es eine entsprechende Energiesteuerreform im Wärme- und Verkehrssektor sowie auch die Festlegung eines zeitlich ansteigenden nationalen CO₂-Mindestpreises im ETS. Die daraus resultierenden Mehreinnahmen sollten insgesamt aber an die Verbraucher und Unternehmen zurückerstattet werden. Ein entsprechender Mindestpreis im europäischen Zertifikatehandel würde automatisch dazu führen, dass die EEG-Differenzkosten und damit die EEG-Umlage sinken. Zudem sollte sich die Landesregierung dafür einsetzen, dass im Rahmen des Strukturstärkungsgesetzes Sonderabschreibungen bei Erneuerbaren Energien möglich sind. Diese würden damit günstiger und die EEG-Umlage würde entlastet werden. Wie bereits oben dargestellt, sollte zudem Strom aus Erneuerbaren Energien von der Stromsteuer befreit werden. Dies würde dazu beitragen, dass Bestandsanlagen, die absehbar aus dem EEG fallen, erhalten werden und Neuanlagen deutlich besser über Direktbelieferungsverträge finanziert werden könnten. Dies würde die wettbewerbliche Benachteiligung der Erneuerbaren Energien durch die zu geringen CO₂-Zertifikatskosten verringern und einen Bestandserhalt ermöglichen. Zugleich würden die Stromkunden hiervon – insbesondere in Industrie und Gewerbe – profitieren.

... indem die Besondere Ausgleichsregel langfristig beihilferechtlich abgesichert wird.

Die besondere Ausgleichsregel (BesAR) sollte künftig direkt aus Steuermitteln finanziert werden, da es sich hierbei um eine industrie- und strukturpolitische Maßnahme handelt, die letztlich nicht vom Stromkunden getragen werden sollte. Insgesamt ist es durchaus nachvollziehbar, im internationalen Wettbewerb stehende Industriezweige bei den Stromkosten zu entlasten. Allerdings ist hinsichtlich des Kreises der befreiten Unternehmen zu konstatieren, dass dieser sich erheblich ausgeweitet hat und seit einigen Jahren auf einem hohen Niveau verharrt. In diesem Sinne sollten die ausgesprochenen Befreiungen einer genauen Prüfung im Hinblick auf die tatsächliche internationale Wettbewerbsorientierung der einzelnen Unternehmen unterzogen und entsprechend eingegrenzt werden. Auch könnte/sollte eine

Befreiung an Effizienzbemühungen der Unternehmen gekoppelt werden. Die Landesregierung sollte allerdings im Blick haben, dass eine Kofinanzierung der EEG-Umlage über staatliche Mittel automatisch dazu führen würde, dass das EEG eine Beihilfe würde; womit auch die Privilegien der BesAR eine genehmigungspflichtige Beihilfe wären.

Der Landtag beauftragt die Landesregierung, sich auf Bundesebene dafür einzusetzen, dass die europäische Strommarktrichtlinie kurzfristig in nationales Recht umgesetzt wird und die doppelte Belastung mit Letztverbraucherabgaben für Speicher abgestellt wird.

Aus Sicht des LEE NRW ist es zu begrüßen, wenn die Landesregierung sich für die Abschaffung der doppelten Belastung von Letztverbraucherabgaben bei Speichern einsetzen würde. Allerdings sollte sich der Einsatz nicht allein auf diesen Teil der Strommarktrichtlinie beschränken, sondern auch andere begrüßenswerte Punkte der Richtlinie einschließen, die die Stärkung der Prosumerrechte (wie z.B. die direkte Vermarktung von selbst produziertem Strom) beinhalten.